

Wer ist ein *muğtahid*? Die Diskussion um die Eigenschaften eines *muğtahid* in den Quellen der Methodenlehre des islamischen Rechts

Hüseyin İlker Çınar*

Abstract

This article examines the discussion on the characteristics possessed by a *muğtahid*. In the works dealing with the origins, sources and principles of Islamic jurisprudence (*uṣūl al-fiqh*), Islamic jurists (*fuqahā*, Sg. *faqīh*) are assessed according to their legal qualifications and abilities and are generally classified into one of seven different groups. Scholars are divided on the question regarding the conditions under which Islamic jurists are allowed to actively engage in interpreting and further developing Islamic law (*iğtihād*) and to pass their own judgments on legal issues. Whilst some scholars believe that knowledge on a wide range of issues is essential in order to practice *iğtihād*, others believe this is not necessary, seeing as in their view a compartmentalization of *iğtihād* is possible. In the view of the latter, jurists can also obtain the position of a *muğtahid* in specific areas in which they possess special knowledge on certain subjects.

Keywords: *iğtihād*, *muğtahid*, *muğtahadun fih*, *muğtahid muṭlaq*, *muğtahid mustaqill*, *muğtahid fī l-madhab*, *taqlīd*, *muqallid*, *faqīh*, *qiyās*, *istinbāt*, *tahrīğ*.

Betrachtet man den Begriff *iğtihād* unter lexikalischen Gesichtspunkten, ist festzustellen, dass er in der *ifti'āl*-Form von dem Verb *ğ-h-d* abgeleitet worden ist. Die Wörter „*ğahd*“ oder „*ğuhd*“ lassen sich semantisch den Bedeutungen von „Kraft“, „Mühe“, „Erschweren“ u.Ä. zuordnen. Die lexikalische Bedeutung des Wortes *iğtihād* lässt sich entsprechend wiedergeben als „größter Kraftaufwand, äußerste Anstrengung, um eine Sache zu erreichen oder herzurichten“.¹

Im Allgemeinen ist unter dem Terminus *al-iğtihād* „die äußerst anstrengende Bemühung der Rechtsgelehrten, ein bestimmtes Wissen über eine rechtliche Bestimmung zu erzielen“², zu verstehen. Der Rechtsgelehrte (*faqīh*), der die Tätigkeit des *iğtihād* ausübt, wird *muğtahid* (Pl. *muğtahidūn*) genannt und das Thema, zu dem er *iğtihād* betreibt, heißt „*muğtahadun fih*“. Die Rechtsgelehrten werden den Büchern der islamischen Rechtsmethodologie zufolge in sieben Gruppen eingeteilt und entsprechend ihrer jeweiligen rechtswissenschaftlichen Fähigkeiten und Kompetenzen bewertet. Während den ersten vier Gruppen in der hierarchischen Ordnung die Bezeichnung *muğtahidūn* zugesprochen wird, werden die restlichen Gruppen den Rechtsgelehrten zugeordnet, die den Rang des *iğtihād* nicht erreicht haben und demnach als *muqallid* (Nachahmer) gelten. Die unterschiedlichen Abstufungen in der Hierarchie beziehen sich auf spezifische Voraussetzungen, welche die

* Prof. Dr. Hüseyin İlker Çınar ist Professor für Koranexegese (*tafsīr*) am Institut für Islamische Theologie (IIT) der Universität Osnabrück und Vorstandsvorsitzender des Instituts für Islamische Studien und Interkulturelle Zusammenarbeit (IFIS&IZ) in Mannheim.

¹ Vgl. Ğamāl ad-Dīn Muḥammad b. Mukrim Ibn Manẓūr, *Lisān al-'arab*, Beirut 1956, Bd. 3, S. 162ff.; D. B. Macdonald, „*Idjtihad*“, in: EI¹, Bd. 2, Leiden 1927, S. 477.

² H. Yunus Apaydın, „*İctihad*“, in: *Türkiye Diyanet Vakfı İslâm Ansiklopedisi (TDVİA)*, Bd. 21, Istanbul 2000, S. 432.

Rechtsgelehrten erfüllen sowie auf bestimmte wissenschaftliche Qualifikationen, die sie mitbringen müssen, um einen jeweils höheren Rang zu erreichen.³

In den Textquellen werden die Wissenschaften genannt, welche die *muğtahidūn* zu beherrschen haben. Die erste Äußerung, die zu diesem Thema überliefert ist, wird dem bekannten Rechtsgelehrten und Gründer der schafiitischen Rechtsschule aš-Šāfi'ī (gest. 204/819) zugeschrieben, der *al-iğtihād* mit dem Begriff *al-qiyās* gleichsetzt. In seinem bekannten *uṣūl*-Werk *ar-Risāla*, das als erstes dieser Disziplin angesehen wird, schreibt aš-Šāfi'ī, dass alle diejenigen *qiyās* (d.h. *iğtihād*) betreiben könnten, welche über das erforderliche Wissen der Schriftradtition verfügten, womit die Kenntnisse der Rechtsbeschlüsse Gottes gemeint seien.⁴ Apaydın berichtet darüber Folgendes:

„Nach allgemeiner Auffassung ist die Grundbedingung, um *muğtahid* zu werden, die genaue Kenntnis der primären Quellen, aus denen die Rechtsbeschlüsse abgeleitet werden. Die zweite Voraussetzung ist die Kenntnis der jeweiligen Lehre, des Wissensstandes und der Methodik, welche zur Ableitung der Rechtsbeschlüsse aus diesen Hauptquellen (*istinbāt*) angewendet wurden. Es zeigte sich jedoch bei der Erschließung (Kommentierung) der beiden Hauptquellen eine große Vielfalt aufgrund unterschiedlicher Sichtweisen unter den Methodengelehrten (*al-uṣūliyyūn*) und der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Rechtsschulen (*maḏhab* / Pl. *maḏāhib*). Während zum Beispiel al-Ġazālī zu den primären Quellen *Koran*, *Sunna*, *Konsens* und *Vernunft* zählte, schloss Ibn Ruṣd die *Vernunft* aus. Nağm ad-Dīn aṭ-Ṭūfi hingegen fügte den drei primären Quellen *qiyās*, *istinbāt* und eine weitere umstrittene Quelle (*aṣl*) hinzu.“⁵

Apaydın betont die Meinungsverschiedenheiten, die hinsichtlich der als notwendig erachteten Kenntnisse der Methodenlehre und deren Eigenschaften sowie auch der Fähigkeit, eigene Rechtsurteile (*iğtihād*) zu formulieren, bestehen. Er bemerkt in diesem Zusammenhang, dass alle diese Aspekte diskutiert werden müssten, und er vertritt die Ansicht, dass die Voraussetzungen für das Fällen eigener Rechtsurteile (*iğtihād*) selbst Gegenstand des *iğtihād* seien. Deswegen seien die unterschiedlichen Meinungen der Gelehrten zu diesem Punkt auch unvermeidlich.⁶

In Anlehnung hierzu ergeben sich an dieser Stelle mehrere Fragen: Welche Wissenschaften muss der *muğtahid* beherrschen und in welchem Umfang? Hat er den ganzen Koran mit allen Rechtsbeschlüssen sowie die gesamte Überlieferungsliteratur mit allen

³ Die Einstufung der Rechtsgelehrten innerhalb der hierarchischen Ordnung ist wie folgt: 1. *al-muğtahidūn fi š-šar'* (die absoluten *muğtahidūn*); 2. *al-muğtahidūn al-muntasibūn* (die *muğtahidūn*, die einem Rechtsschulgründer folgen, aber dennoch zu abweichenden Meinungen gelangen können); 3. *al-muğtahidūn fi l-maḏhab* (die *muğtahidūn* einer Rechtsschule); 4. *al-muğtahidūn al-murağğihūn* (die *muğtahidūn*, die zwischen den bestehenden Rechtsbestimmungen zu einer Frage je nach Ort und Zeit abwägen); 5. *Ṭabaqāt al-muḥarriğīm* (Rechtsgelehrte innerhalb einer Rechtsschule, die sich um Rechtsbestimmungen zu neuen Fragen bemühen, die von dem Rechtsschulgründer zuvor nicht behandelt wurden); 6. *Ṭabaqāt al-ḥāfiẓīn* (Rechtsgelehrte, die die Rechtsbestimmungen einer Rechtsschule auswendig wissen); 7. *Ṭabaqāt al-muqallidīn* (Rechtsgelehrte, die zwar die Rechtsbestimmungen verstehen, aber nicht dazu in der Lage sind, zwischen diesen auszuwählen und demnach zur Gruppe der Nachahmer gehören). Ausführlicheres zu den Voraussetzungen dieser einzelnen Gruppen bei: Muḥammad Abū Zahra, *Uṣūl al-fiqh*, Kairo 2006, S. 349ff.

⁴ Vgl. Muḥammad b. Idrīs aš-Šāfi'ī, *ar-Risāla*, o.O., o.J., S. 509f.

⁵ Vgl. Apaydın, „*İctihad*“, in: *TDVİA*, Bd. 21, S. 437.

⁶ Vgl. ebd.

darin befindlichen Rechtsurteilen zu kennen? Muss er sich mit den Beschlüssen des Grundkonsenses und den unterschiedlichen Arten des *qiyās*-Wissens auskennen? Hat er auch in den anderen Wissenschaften, die in vielen Rechtsfällen zusammen mit den drei Primärquellen (Koran, Sunna, Konsens) herangezogen werden müssen, über Expertise zu verfügen?

Al-Ġazālī (gest. 505/1111) schreibt in seinem bekannten *uṣūl*-Werk *al-Muṣtaṣfā*, dass der Rechtsgelehrte zunächst mit den Hauptquellen (*Koran, Sunna, Konsens* und *Verstand*) und schließlich mit der Methodiklehre vertraut sein müsse, durch die der Rechtsgelehrte zu seinen Rechtsbeschlüssen gelangt. Der *muğtahid* habe neben der genauen Kenntnis der Primärquellen vier weitere Wissenschaften zu beherrschen, die – außer der arabischen Sprachwissenschaft – ihrerseits zur Methodenlehre gehörten.⁷ Al-Ġazālī ist der Auffassung, dass man keine Kenntnisse der Wissenschaft über die Glaubenssätze und des *furū*⁸ benötige, um *muğtahid* zu werden. Er vertritt ferner die Ansicht, dass eine genaue Kenntnis der acht Wissenschaften lediglich für jene *muğtahidūn* erforderlich sei, die Rechtsbeschlüsse für den gesamten Bereich des islamischen Rechts erteilen und sich aufgrund ihrer rechtswissenschaftlichen Kompetenz in der ersten Gruppe der Hierarchie befinden, sodass sie als „*muğtahid muṭlaq*“ (absoluter *muğtahid*) oder den Angaben der Schafiiten zufolge als „*muğtahid mustaqill*“ (unabhängiger *muğtahid*) bezeichnet werden.⁹ Es ist an dieser Stelle wichtig anzumerken, dass die Ausübung des *iğtihād* für al-Ġazālī teilbar ist, wonach die Rechtsgelehrten also nicht in allen, sondern nur in bestimmten Bereichen, in denen sie spezielle Expertise besitzen, den Rang des *iğtihād* erreichen und Letzteren praktizieren können.¹⁰

Listet man die Wissenschaften auf, welche ein *muğtahid* den Methodikbüchern des islamischen Rechts zufolge beherrschen muss, ergibt sich folgendes Bild:

Kenntnis der arabischen Sprache

Der *muğtahid* hat die arabische Sprache zu beherrschen. Die Gelehrten der Methodenlehre des islamischen Rechts sind sich darin einig, dass die Kenntnis der arabischen Sprache für den *muğtahid* obligatorisch sei, da der Koran auf Arabisch herabgesandt und die Sunna als substantieller Kommentar des Korans gleichfalls in Arabisch verfasst wurde. Der hanbalitische Rechtsgelehrte al-Farrā' (gest. 458/1066) stellt in seinem Werk *al-'Udda* dazu allgemein fest, dass der *muğtahid* die arabische Sprache und ihre Grammatik benötige, um die Rede Gottes und des Propheten richtig zu verstehen.¹¹ Faḥr ad-Dīn ar-Rāzī (gest. 607/1210) vertritt in seinem Werk *al-Maḥṣūl* die Auffassung, dass der *muğtahid* die arabische Sprache bis zu einem Grad beherrschen müsse, der ihm ein solides Verständnis des Korans und der Sunna ermögliche.¹² Aš-Šīrāzī (gest. 476/1083) bestimmt für den *muğtahid*

⁷ Vgl. Abū Ḥamīd al-Ġazālī, *al-Muṣtaṣfā min 'ilm al-uṣūl*, Bd. 2, Beirut ²2010, S. 200.

⁸ Unter dem Begriff *furū* ist die Gesamtheit der rechtlichen und gottesdienstlichen Bestimmungen des islamischen Rechtes zu verstehen.

⁹ Vgl. al-Ġazālī, *al-Muṣtaṣfā*, Bd. 2, S. 203.

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Vgl. Abī Ya'lā Muḥammad b. al-Ḥusain al-Farrā', *al-'Udda fī uṣūl al-fiqh*, Bd. 2, hrsg. v. Muḥammad 'Abd al-Qādir Aḥmad al-'Aṭā', Beirut ¹2002, S. 445.

¹² Vgl. Faḥr ad-Dīn Muḥammad ar-Rāzī, *al-Maḥṣūl fī 'ilm uṣūl al-fiqh*, Bd. 2, Beirut ¹2008, S. 414. Der diesbezüglich relevante Text lautet wie folgt: *wa-lā budda fī ḥādīhi l-'ulūmi min al-qadari llaḍī yatamakkamu*

im Hinblick auf die Kenntnis der arabischen Sprache dieselben Voraussetzungen.¹³ Für al-Ġazālī gehört dazu auch, dass der *muğtahid* die unterschiedlichen Redeformen der Araber und deren allgemeinen Sprachgebrauch kennen müsse, sodass er befähigt sei, zwischen deutlicher und undeutlicher, wahrer und metaphorischer, exoterischer und esoterischer, bedingter und unbedingter Bedeutung der Wörter zu unterscheiden. Damit sei jedoch nicht gemeint, dass die sprachlichen Kenntnisse ein Niveau wie das der bedeutenden arabischen Linguisten Ḥalīl (gest. 170/786) und Mubarrad (gest. 286/899) erreichen müssten. Man brauche der arabischen Sprache und ihrer Grammatik nicht in Gänze mächtig zu sein. Es genüge die Beherrschung jener Redeformen, die in Bezug auf Koran und Sunna gebraucht würden sowie die genaue Kenntnis der damit verbundenen Intentionen.¹⁴ Der bedeutende *uṣūl*-Gelehrte aš-Šāṭibī (gest. 790/1388), der in seinem Werk *al-Muwāfaqāt* dieses Thema unter „Kenntnisse des Arabischen“ behandelt, schreibt dazu Folgendes:

„Derjenige, der hinsichtlich des Verständnisses der arabischen Sprache Anfänger ist, ist auch im Hinblick auf das Verstehen der rechtlichen Bestimmungen (*šarī‘a*) Anfänger. Derjenige, der hinsichtlich des Verständnisses der arabischen Sprache mittelmäßig ist, ist auch im Hinblick auf das Verstehen der rechtlichen Bestimmungen (*šarī‘a*) mittelmäßig und hat den höchsten Punkt nicht erreicht. Derjenige, der in der arabischen Sprache den höchsten Punkt erreicht hat, erreicht auch im Verständnis der rechtlichen Bestimmungen (*šarī‘a*) den höchsten Punkt. Sein Verständnis der rechtlichen Bestimmungen (*šarī‘a*) wird zu einem Beweis und ist so wie das Verständnis der Prophetengefährten und Gelehrten, die den Koran genau verstanden haben. Im Verständnis derjenigen, die dieses Niveau nicht erreichen, werden sich Mängel finden. Die Ansicht derjenigen, denen es an Verständnis mangelt, wird daher weder als Beweis angesehen noch von den anderen akzeptiert werden.“¹⁵

Die Kenntnis der arabischen Sprache – der Sprache des Korans und der Sunna – ist natürlich vor allem für das Verständnis der rechtsrelevanten Verse und Überlieferungen unerlässlich, da der Rechtsgelehrte die Rechtsbestimmungen von diesen ursprünglich in Arabisch verfassten Hauptquellen abzuleiten hat und nur allzu gut bekannt ist, dass jede Übersetzung – wie gut sie auch sein mag – den Originaltext nicht genau wiedergeben kann. Das gilt auch und nicht weniger für den Text des Korans. Für die Rechtswissenschaften sind dabei jedes Wort, jede grammatikalische Form, jedes Zeichen, also alle sprachlichen Details, von größter Wichtigkeit. Deswegen soll der Rechtsgelehrte die Beherrschung der arabischen Sprache auf dem höchsten Niveau, das ihm möglich ist, anstreben und dieses entsprechend einsetzen. Die sprachliche Stärke im Arabischen wird den Rechtsgelehrten ihre Aufgabe ohne Zweifel erleichtern. Die dazu von al-Ġazālī genannten Voraussetzungen, wie sie hier kurz zusammengefasst wurden, bilden meines Erachtens dafür eine gute und einleuchtende Basis.

al-muğtahidu bi-hī min ma‘rifati l-kitābi wa-s-sunnati.

¹³ Vgl. Abū Ishāq Ibrāhīm aš-Šīrāzī, *Šarḥ al-Luma‘*, Bd. 2, hrsg. v. ‘Abd al-Mağīd at-Turkī, Tunus 2008, S. 1034.

¹⁴ Vgl. al-Ġazālī, *al-Muṣtaṣfā*, Bd. 2, S. 201.

¹⁵ Abū Ishāq aš-Šāṭibī, *al-Muwāfaqāt fī uṣūl aš-šarī‘a*, Bd. 4, hrsg. v. ‘Abd Allāh Darrāz, ‘Abd as-Salām ‘Abd aš-Šāfi‘ī Muḥammad, Beirut 2005, S. 83.

Kenntnis des Korans

Mit der Beherrschung der arabischen Sprache soll sich der *muğtahid* den Koran, die Hauptquelle des islamischen Rechts, erschließen. In den Quellen der islamischen Rechtsmethodologie wird die Frage kontrovers diskutiert, inwieweit der *muğtahid* den Koran zu kennen habe. Muss er den gesamten Koran oder nur alle rechtsrelevanten Verse (*āyāt al-aḥkām*) auswendig wissen? Während einige Gelehrte wie aš-Šīrāzī, al-Ġazālī, ar-Rāzī und al-Farrā' die Kenntnis der rechtsrelevanten Verse als hinreichend erachten,¹⁶ erscheint dieses eingeschränkte Koran-Wissen anderen Gelehrten, wie beispielsweise Abū Zahra, als unzureichend. Abū Zahra zufolge hat der *muğtahid* neben den rechtsrelevanten auch alle anderen Verse des Korans zu kennen, da der Koran auf einem Gesamtkonzept beruhe und die rechtsrelevanten Verse direkt oder indirekt mit anderen Versen in Beziehung stünden.¹⁷ Von aš-Šāfi'ī wird berichtet, er habe gesagt, dass der *muğtahid* verpflichtet sei, den ganzen Koran auswendig zu kennen.¹⁸ Dagegen konstatieren al-Farrā', al-Ġazālī und ar-Rāzī, dass der *muğtahid* nicht den ganzen Koran auswendig zu lernen habe, sondern die Kenntnis der ihrer Auffassung nach 500 rechtsrelevanten Verse ausreichen würde, um *iğtihād* zu praktizieren. Al-Ġazālī zufolge brauche man diese rechtsrelevanten Verse auch nicht zu memorieren; es sei ausreichend, sie in solcher Form zu kennen, dass sie bei Bedarf umgehend gefunden werden könnten.¹⁹ Apaydın berichtet an dieser Stelle, dass die Gelehrten Nağm ad-Dīn aṭ-Ṭūfī (gest. 716/1316) und Ibn an-Nağğār (gest. 972/1564) die Beschränkung der Koranverse auf diese Anzahl nicht akzeptierten und Ibn Daqīq al-ʿIyd (gest. 702/1302) sowie Abū Zahra die Kenntnisse des gesamten Korans voraussetzten.²⁰ Meiner Auffassung nach sind allgemeine Kenntnisse des gesamten Korantextes sowie ein vertieftes Wissen der rechtsrelevanten Verse für den *muğtahid* erforderlich. Den Koran oder auch allein die rechtsrelevanten Verse auswendig zu wissen, erscheint mir an dieser Stelle nicht zwingend erforderlich und obligatorisch zu sein.

Kenntnis der Sunna

Der *muğtahid* muss nicht alle, sollte jedoch zumindest die rechtsrelevanten Überlieferungen der Sunna, der zweiten Hauptquelle des Islams, kennen. Al-Farrā', al-Ġazālī und anderen *uṣūl*-Gelehrten zufolge (wie beispielsweise az-Zuhailī und Abū Zahra) müssen auch diese Überlieferungen nicht auswendig gewusst werden.²¹ Der *muğtahid* habe jedoch Kenntnisse über abrogierende und abrogierte (*nāsīḥ / mansūḥ*), allgemeine und spezielle

¹⁶ Vgl. al-Ġazālī, *al-Muṣtaṣfā*, Bd. 2, S. 200; Al-Farrā', *al-ʿUdda*, Bd. 2, S. 445; ar-Rāzī, *al-Maḥṣūl*, Bd. 2, S. 415; aš-Šīrāzī, *Šarḥ al-Luma'*, Bd. 2, S. 1033.

¹⁷ Vgl. Abū Zahra, *Uṣūl al-fiqh*, S. 343.

¹⁸ Vgl. ebd. As-Samʿānī (gest. 489/1095) schreibt in seinem Werk, dass viele Gelehrte davon ausgehen, dass der *muğtahid* den Koran auswendig zu lernen habe; siehe hierzu Abī al-Muzaffar as-Samʿānī, *Qawāṭi' al-adilla fī l-uṣūl*, Bd. 2, hrsg. v. Ḥasan Ismā'īl aš-Šāfi'ī, Beirut ¹1997, S. 305.

¹⁹ Vgl. al-Ġazālī, *al-Muṣtaṣfā*, Bd. 2, S. 200; al-Farrā', *al-ʿUdda*, Bd. 2, S. 445; ar-Rāzī, *al-Maḥṣūl*, Bd. 2, S. 415; Badr ad-Dīn Muḥammad az-Zarkašī, *Tašnīf al-masāmi' bi-ğam' al-ğawāmi' li-Tağ ad-Dīn as-Subkī*, Bd. 2, Beirut ¹2000, S. 205.

²⁰ Vgl. Apaydın, "İctihad", in: *TDVİA*, Bd. 21, S. 438.

²¹ Vgl. al-Farrā', *al-ʿUdda*, Bd. 2, S. 445; al-Ġazālī, *al-Muṣtaṣfā*, Bd. 2, S. 200; Abū Zahra, *Uṣūl al-fiqh*, S. 344; Muḥammad b. ʿAlī aš-Šaukānī, *Iršād al-Fuḥūl ilā taḥqīq al-ḥaqqi min ʿilm al-uṣūl*, Bd. 2, hrsg. v. Muḥammad Ḥasan Ismā'īl aš-Šāfi'ī, Beirut ¹1999, S. 29; Wahba az-Zuhailī, *Uṣūl al-fiqh al-islamī*, Bd. 2, Damaskus ¹⁷2009, S. 334.

(*‘ām / ḥāṣ*) sowie unbegrenzte und begrenzte (*muṭlaq / muqayyad*) Verse zu besitzen und müsse ebenso die Wege der Überlieferung, die Überlieferungskette (*sanad*), den Stand des Gedächtnisses der Überlieferer und ihrer Charaktere (*ḡarḥ wa-ta‘dīl*) kennen; er sollte also – kurz ausgedrückt – auch mit der Methodik des Hadith (*uṣūl al-ḥadīṭ*) gut vertraut sein.²² Während al-Ġazālī an dieser Stelle als Quellen rechtsrelevanter Überlieferungen die Sammlung Sunan Abū Dāwud (gest. 275/888) und das Werk *Ma‘rifat as-Sunna* von al-Baiḥaqī (gest. 458/1066) angibt,²³ nennt az-Zuḥailī mit Berufung auf aš-Šaukānī neben den sechs kanonischen Kompilationen eine Anzahl von Texten aus der Hadith-Literatur als Quellen.²⁴ Es wird davon berichtet, dass der große klassische Hadith-Gelehrte an-Nawawī (gest. 651/1253) nicht die Ansicht al-Ġazālīs teilte, mit der Begründung, dass manche Überlieferungen der beiden *aṣ-Ṣaḥīḥ* von al-Buḥārī (gest. 256/869) und Muslim (gest. 261/875) nicht in der Sammlung von Abū Dāwud enthalten seien.²⁵ Hinsichtlich dieser Frage bin ich generell der Meinung, dass der *muḡtahid* einerseits in der Lage sein muss, die rechtsrelevanten Überlieferungen, die in diesen wichtigen Textsammlungen tradiert sind, mit jenem Thema in Zusammenhang zu bringen, an dem er arbeitet, und andererseits ein Leben zu führen hat, das seiner respektvollen und ehrerbietigen Einschätzung dieser Überlieferungen entspricht.

Kenntnis der auf Konsens beruhenden Themen

Der *muḡtahid* hat die Rechtsbestimmungen zu kennen, die sich auf den Konsens (*iḡmā‘*) berufen, um kein Rechtsurteil gegen diesen Grundkonsens zu fällen. Al-Ġazālī vertritt die Auffassung, dass der *muḡtahid* nicht jeden erzielten Konsens kennen müsse, sondern nur diejenigen Regelungen und Übereinstimmungen, die für das Thema relevant seien, mit dem er sich befasse.²⁶ Aš-Šāfi‘ī hingegen sagt, dass diejenigen, die kein Wissen über die unterschiedlichen Ansichten und Meinungsverschiedenheiten sowie über das erzielte Einverständnis ihrer Vorgänger besäßen, keinen *iḡtihād* betreiben dürften.²⁷ Ibn Ḥazm (gest. 456/1063), ein bedeutender Vertreter der zahiritischen Schule, meint dazu, dass dieses Wissen zwar nicht obligatorisch, aber es dennoch von Vorteil sei, darüber zu verfügen.²⁸

Kenntnis des Analogieschlusses

Der *muḡtahid* muss den *qiyās* (Analogieschluss) beherrschen, weil die Seele des *iḡtihād* im Analogieschluss liege. Aufgrund dessen habe sich der *muḡtahid* mit den Voraussetzungen des *iḡtihād* detailliert auszukennen. Aš-Šāfi‘ī zufolge sei der *iḡtihād* mit der genauen Kenntnis der Voraussetzungen und sämtlicher Methoden des Analogieschlusses identisch, *iḡtihād* und *qiyās* seien gleichzusetzen.²⁹ Es ist wichtig, an dieser Stelle zu erwähnen, dass

²² Vgl. az-Zuḥailī, *Uṣūl al-fiqh al-islamī*, Bd. 2, S. 334f.; Abū Zahra, *Uṣūl al-fiqh*, S. 344.

²³ Vgl. al-Ġazālī, *al-Muṣtaṣfā*, Bd. 2, S. 200.

²⁴ Vgl. az-Zuḥailī, *Uṣūl al-fiqh al-islamī*, Bd. 2, S. 334.

²⁵ Vgl. Fahrettin Atar, *Fikih Usūlū*, Istanbul ⁸2010, S. 307.

²⁶ Vgl. al-Ġazālī, *al-Muṣtaṣfā*, Bd. 2, S. 200.

²⁷ Vgl. aš-Šāfi‘ī, *ar-Risāla*, S. 510.

²⁸ Vgl. Apaydın, “*İctihad*”, in: *TDVİA*, Bd. 21, S. 438.

²⁹ Vgl. aš-Šāfi‘ī, *ar-Risāla*, S. 477.

Ibn Ḥazm im Unterschied dazu den Analogieschluss als Quelle nicht akzeptiert.³⁰ Az-Zuhailī sieht den Analogieschluss als obligatorische Voraussetzung für die Ausübung des *iğtihād*, hebt jedoch zugleich hervor, dass es durchaus Gegner dieser Auffassung gäbe.³¹

Kenntnis der islamischen Rechtsmethodologie

Der *muğtahid* ist verpflichtet, die Methodenlehre des islamischen Rechts (*uṣūl al-fiqh*) zu beherrschen. Während ar-Rāzī diese Disziplin als die wichtigste Wissenschaft für den *muğtahid* wertet,³² betrachtet al-Ġazālī sie gemeinsam mit den Sprach- und Hadith-Wissenschaften als essenzielle Voraussetzung für die Tätigkeit des *muğtahid*.³³ Die *uṣūl*-Gelehrten sind sich darin einig, dass die Wissenschaft der *uṣūl al-fiqh* die Stütze und den Hauptpfeiler des *iğtihād* bildet. Ohne diese Wissenschaft gründlich zu begreifen und zu beherrschen, könne der *muğtahid* aus den Quellen keine rechtlichen Bestimmungen korrekt ableiten.³⁴ Deswegen sagt Atar, dass derjenige, der die Methodenlehre nicht oder nicht in hinreichendem Maße beherrsche, niemals *muğtahid* werden könne, selbst wenn er in anderen für den *iğtihād* notwendigen Wissenschaften den höchsten Grad erreicht haben sollte.³⁵

Rechtsgewandtheit und Religiosität

In den Methodikbüchern des islamischen Rechts wird ferner betont, dass der *muğtahid* den Geist und Zweck der rechtlichen Bestimmungen erkennen und für die Ausübung des *iğtihād* begabt sein müsse.³⁶ Zudem bemerkt Abū Zahra, dass der *muğtahid* einen guten Charakter (gute Absichten) haben und rechtgläubig sein müsse.³⁷ Al-Ġazālī vertritt ebenfalls die Meinung, dass der *muğtahid* rechtschaffen zu sein habe und damit der Verpflichtung unterliege, Sünden zu vermeiden, die seine Rechtschaffenheit beeinträchtigten, damit die Menschen seinen Rechtsgutachten Glauben schenken.³⁸ Al-Farrā' bringt die Meinung, dass der *muğtahid* ein in seiner Religion vertrauenswürdiger Gläubiger zu sein habe, wie folgt zum Ausdruck: „*wa-idā šāra min ahli l-iğtihādi bi-mā dakarnā, lam yağib qabūlu qaulihi fī-mā yufī bi-hi illā an yakūna tiqatan ma'mūnan fī dīnihi.*“³⁹ Aš-Šaukānī (gest. 1250/1832) formuliert diese Voraussetzung ähnlich, indem er konstatiert, dass der

³⁰ Vgl. Abī Muḥammad Ibn Ḥazm, *al-Iḥkām fī uṣūl al-aḥkām*, Bd. 8, hrsg. v. Aḥmad Muḥammad Šākir, Kairo 2008, S. 146. Ausführlicheres zur Argumentation von Ibn Ḥazm bezüglich der Nichtigkeit des Analogieschlusses als Rechtsquelle ist nachzulesen in: Ibn Ḥazm, *al-Iḥkām*, Bd. 8, S. 53ff.

³¹ Vgl. az-Zuhailī, *Uṣūl al-fiqh al-islamī*, Bd. 2, S. 335.

³² Vgl. ar-Rāzī, *al-Maḥṣūl*, Bd. 2, S. 415: „*wa-qad zahara mim mā dakarnā: anna ahamma l-'ulūmi li-l-muğtahidi 'ilmu „uṣūli l-fiqhi“ wa-ammā sā'iru l-'ulūmi fa-ğairu muhimmatin fī dālika.*“

³³ Vgl. al-Ġazālī, *al-Muṣtaṣfā*, Bd. 2, S. 202.

³⁴ Vgl. aš-Šaukānī, *Iršād al-fuḥul*, Bd. 2, S. 222; az-Zuhailī, *Uṣūl al-fiqh al-islamī*, Bd. 2, S. 336; Atar, *Fikih Usūli*, S. 308.

³⁵ Vgl. Atar, *Fikih Usūli*, S. 308.

³⁶ Vgl. Abū Zahra, *Uṣūl al-fiqh*, S. 347; Atar, *Fikih Usūli*, S. 308.

³⁷ Vgl. Abū Zahra, *Uṣūl al-fiqh*, S. 349.

³⁸ Vgl. al-Ġazālī, *al-Muṣtaṣfā*, Bd. 2, S. 199.

³⁹ al-Farrā', *al-'Udda*, Bd. 2, S. 445.

muğtahid ein vertrauenswürdiger Gläubiger sein müsse und die religiösen Angelegenheiten nicht vernachlässigen dürfe.⁴⁰

Schlussbetrachtung

Wie aus den aufgeführten Darstellungen hervorgeht, bestehen unter den Gelehrten unterschiedliche Meinungen darüber, welche Wissenschaften ein *muğtahid* zu beherrschen und in welchem Grad er mit ihnen vertraut zu sein hat. Entsprechend der Feststellung Apaydins, stellt dieses Thema selbst einen Gegenstand des *iğtihād* dar.

Abschließend gilt es jedoch festzuhalten, dass die genaue Kenntnis der erforderlichen Wissenschaften zahlreichen Gelehrten zufolge lediglich für den erstrangigen, den unabhängigen *muğtahid* (*muğtahid mustaqill*) notwendig sei. Es lässt sich auch hier betonen, dass die Idee der Teilbarkeit des *iğtihād* von sehr großer Bedeutung ist. Wenn man eine solche Aufteilung des *iğtihād* akzeptiert, braucht der *muğtahid* nur jene Daten und Überlieferungen zu kennen, welche sich auf das Thema beziehen, das er gerade bearbeitet. Ich persönlich erachte die Vorschläge, die al-Ġazālī in diesem Zusammenhang macht, um die Handhabung des *iğtihād* zu erleichtern, als gut nachvollziehbar und praktisch anwendbar. Auch scheint es mir bemerkenswert, dass al-Ġazālī bereits seinerzeit die bevorstehende Problematik des *iğtihād* erkannt hat. Einige Gelehrte, die in seiner Nachfolge für die Praxis des *iğtihād* standen – wie beispielsweise aš-Šaukānī und dessen Schüler Şiddīq Ḥasan Ḥān (gest. 1307/1889) – haben die mit dem *iğtihād* verbundenen Voraussetzungen weiter vereinfacht. Dagegen haben – wie Karaman zu Recht feststellt⁴¹ – die von der Nachahmung (*taqlīd*) ausgehenden Gelehrten, diese Voraussetzungen immer weiter verschärft.



⁴⁰ Vgl. aš-Širāzī, *Šarḥ al-Luma*, Bd. 2, S. 1035. Der relevante Text lautet: „*wa-yağibu an yakūna tiqatan mu'minan lā yatasāhalu fī amri d-dīni.*“

⁴¹ Vgl. Hayrettin Karaman, *İslâm Hukukunda İctihad*, Istanbul²1996, S. 172.